

Einladung

zur 42. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 25.09.2019, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Auflösung des Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: 1665/2019
3. Neubildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: 1666/2019
4. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 1660/2019
5. Wahl eines Ortsvorstehers für den Bereich Hoven, Kogenbroich, Kraudorf und Nirm
Vorlage: 1667/2019
6. Benennung der Sportplatzanlage Immendorf
Vorlage: 1645/2019
7. Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW
Vorlage: 1628/2019
8. Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2017
Vorlage: 1655/2019
9. Entwicklung von Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung und Konzept zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung von Pensionslasten
Vorlage: 1654/2019
10. Beratung und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB über die Erweiterung einer Abgrabung in Übach-Palenberg
Vorlage: 1664/2019
11. Beratung über den Erlass einer Rahmenvorgabe zur Einführung der gelben Tonne ab dem Jahr 2021

Vorlage: 1629/2019

12. Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE auf Prüfung der Errichtung eines Kreisverkehrs in der Martin-Heyden-Straße
Vorlage: 1622/2019
13. Antrag der CDU Fraktion zur weiteren Optimierung des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Geilenkirchen
Vorlage: 1647/2019
14. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen
Vorlage: 1635/2019
15. Befreiung von den Festsetzungen der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze
Vorlage: 1637/2019
16. Antrag der CDU Fraktion: Optimierung der Nahversorgung durch sogenannte "Fahrende Händler"
Vorlage: 1642/2019
17. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
18. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

19. Grundstücksangelegenheiten
- 19.1. Verkauf einer Teilfläche von ca. 40 m² aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 4, Flurstück 1686 (Scheidehecke)
Vorlage: 1624/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss am 04.09.2019
- 19.2. Rückbau eines Baumbettes in der Beggendorfer Straße
Vorlage: 1641/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
20. Auftragsvergaben
- 20.1. Auftragsvergabe zu Architektenleistungen zum Neubau der Turnhalle in Gillrath
Vorlage: 1625/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.2. Auftragsvergabe zu Architektenleistungen zum Neubau der Kindertagesstätte an der Wurm
Vorlage: 1639/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.3. Auftragsvergabe zu Architektenleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte in Bauchem

Vorlage: 1640/2019

Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019

- 20.4. Auftragserteilung zu Schlosserarbeiten, Brandschutztechnischen Sanierung der KGS Immendorf
Vorlage: 1632/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.5. Auftragsvergabe zu Schreinerarbeiten. Umbau von Räumen in der Realschule GK zur Lehrküche
Vorlage: 1638/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.6. Auftragsvergabe zu Lüftungsarbeiten, Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1634/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.7. Auftragsvergabe zu Rohbauarbeiten, Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1636/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.8. Auftragsvergabe zu Sanitärarbeiten - Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1649/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.9. Auftragsvergabe zu Dachabdichtungsarbeiten, Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1650/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss am 03.09.2019
- 20.10. Auftragsvergabe zu Elektroarbeiten - Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1663/2019
- 20.11. Auftragsvergabe zu Metallbauarbeiten (Fenster) - Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1670/2019
- 20.12. Auftragsvergabe zu Fassadenarbeiten, Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1669/2019
- 20.13. Auftragsvergabe zu Elektroarbeiten (Starkstromanlage) - Lehrküche Realschule Geilenkirchen
Vorlage: 1671/2019
- 20.14. Auftragsvergabe zur Herstellung und Instandsetzung von Kanalhausanschlüssen (Grundstücksanschlussleitungen)
Vorlage: 1662/2019

- 20.15. Auftragsvergabe zur Lieferung eines Feuerwehr-Gerätewagens-Logistik Gw-L2
Vorlage: 1651/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss am 04.09.2019
- 20.16. Auftragsvergabe zur Übernahme, dem Transport und der Verwertung von Grünabfällen
Vorlage: 1652/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss am 04.09.2019
- 20.17. Auftragsvergabe zur Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Geilenkirchen 2019 - 2021
Vorlage: 1633/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss am 04.09.2019
- 20.18. Auftragsvergabe über die Beschaffung eines Personalwirtschaftsprogramms
Vorlage: 1658/2019
- 21. Erhöhung der Beteiligung der NEW Smart City an der eShare.one GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1656/2019
- 22. Erwerb eines Tiefbauunternehmens durch die NEW AG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1657/2019
- 23. Beteiligung der EWV Energie- und Wasser- Versorgung GmbH an der Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG (mittelbare Beteiligung über die EWV GmbH)
Vorlage: 1659/2019
- 24. Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten
Vorlage: 1672/2019
- 25. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Verwaltung
13.09.2019
1665/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Auflösung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Durch die Neubildung der „Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Geilenkirchen“ im April diesen Jahres sind neue Stimmverhältnisse im Stadtrat entstanden. Aufgrund der bekannten rechtlichen Hintergründe sind Ausschussbesetzungen auch während der laufenden Wahlperiode anzupassen. Daher mussten diverse Ausschüsse aufgelöst und neugebildet werden. In der Sitzung des Rates am 22.05.2019 wurden der Haupt- und Finanzausschuss, der Umwelt- und Bauausschuss, der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur aufgelöst und neugebildet.

Nach nochmaliger Prüfung ist aufgefallen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund der nun fehlenden Spiegelbildlichkeit ebenfalls hätte neugebildet werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat löst den Rechnungsprüfungsausschuss auf.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
13.09.2019
1666/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Neubildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss im vorherigen Tagesordnungspunkt aufgelöst wurde, muss er nun neu gebildet und besetzt werden.

Hierbei ist grundsätzlich ein Einigungsverfahren der Fraktionen vorgesehen. Hierzu schlägt die Verwaltung die beiliegende Liste zur Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Dem Wahlvorschlag kann nur gefolgt werden, wenn er ohne Gegenstimmen angenommen wird.

Im ersten Schritt muss nun die Neubildung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Im nächsten Schritt ist nun die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestimmen. Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Personenzahl beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss aus 10 Mitgliedern zusammensetzt.

Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitz nach § 58 Abs. 5 GO zu vergeben, da dieser aus der Mitte des Ausschusses zu vergeben ist und bei einer neuen Zusammensetzung ebenfalls neu zu vergeben ist. Die Fraktionen haben sich bei der Neubildung der verschiedenen Ausschüsse in der Ratssitzung am 22.05.2019 auf eine bestimmte Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt. Der Zugriff für den Rechnungsprüfungsausschuss wurde der CDU-Fraktion überlassen. Diese hat Herrn Heinz Kohnen als Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag, Herr Heinz Kohnen als Ausschussvorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen, wird gefolgt.

Schließlich muss noch beschlossen werden, dass die Fraktionen für den Rechnungsprüfungsausschuss originäre Mitglieder benennen sollen. Falls ein originäres Mitglied verhindert sein sollte, wird es von einem persönlichen Vertreter/einer persönlichen Vertreterin vertreten,

der/die bei der Besetzung des Ausschusses von den Fraktionen benannt werden muss. Ferner ist eine Liste allgemeiner Vertreter zu benennen, die in der von der Fraktion aufgeführten Reihenfolge die Vertretung des originären Mitglieds übernehmen, wenn auch der persönliche Vertreter verhindert sein sollte. Die erste Person aus der Liste der allgemeinen Vertreter würde dann die Vertretung übernehmen und im Verhinderungsfall von der zweiten in der Liste aufgeführten Person vertreten werden. Ein einheitlicher Wahlvorschlag über die namentliche Benennung der Ausschussmitglieder wird nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem einheitlichen Wahlvorschlag zu. Die Vertretungsregelung wird wie oben dargestellt durchgeführt.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
05.09.2019
1660/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Frau Gabriele Thielemann ist von ihrem Sitz als stimmberechtigtes Mitglied nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII im Jugendhilfeausschuss zurückgetreten.

Die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Geilenkirchen beantragt, den Sitz mit der sachkundigen Bürgerin Jenny Ueberwolf neu zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen besetzt den vakanten Sitz im Jugendhilfeausschuss mit der sachkundigen Bürgerin Jenny Ueberwolf.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
16.09.2019
1667/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Wahl eines Ortsvorstehers für den Bereich Hoven, Kogenbroich, Kraudorf und Nirm

Sachverhalt:

Herr Uwe Jöris ist mit Ablauf des 31.07.2019 von seiner Funktion als Ortsvorsteher der Geilenkirchener Ortsteile Hoven, Kogenbroich, Kraudorf und Nirm zurückgetreten. Für diesen Bezirk kann in der laufenden Legislaturperiode aufgrund des dort erreichten Stimmverhältnisses bei der letzten Kommunalwahl die CDU den/die Ortsvorsteher/in stellen.

Diese schlägt als Nachfolger Herrn Guido Peters, Kraudorf 51, 52511 Geilenkirchen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt Herrn Guido Peters, Kraudorf 51, 52511 Geilenkirchen zum Ortsvorsteher des Bezirks Hoven, Kogenbroich, Kraudorf und Nirm.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
20.08.2019
1645/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Benennung der Sportplatzanlage Immendorf

Sachverhalt:

Der FC Rhenania 1910 Immendorf e. V. beabsichtigt, die neue Sportplatzanlage in Immendorf den Namen „Karl-Peters Sportanlage“ zu geben. Zu den Gründen wird auf das beigefügte Schreiben des Vereins verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, der neuen Sportplatzanlage in Immendorf den Namen „Karl-Peters Sportanlage“ zu geben.

Anlage:

Schreiben des FC Rhenania Immendorf vom 31.07.2019

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

FC RHENANIA 1910 IMMENDORF E.V.

Fußball - Tischtennis - Badminton
Gymnastik/Freizeitsport

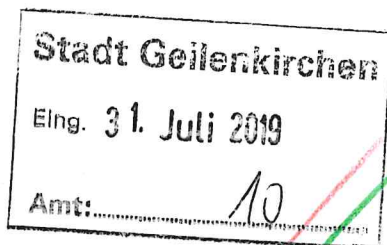


FC Rhenania Immendorf * Zehnthofstr. 11 * 52511 Geilenkirchen

www.rhenania-immendorf.de

Bürgermeister
Georg Schmitz
Stadtverwaltung

52511 Geilenkirchen



Frank Lohmann
Vorsitzender

Buschweg 2
52511 Geilenkirchen

Telefon: 0151 / 2345 8692
Email: Lohmann63@yahoo.de

Datum: 31.7.2019

Benennung der Platzanlage Immendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

wie Sie wissen, ist die neue Sportanlage in Immendorf kurz vor der Fertigstellung und wir planen im nächsten Jahr im Rahmen unseres „kleinen“ 110-jährigen Jubiläums eine Einweihung der Sportanlage mit gleichzeitiger Eröffnung unseres Vereinsheimes.

Da vor kurzem mit Karl Peters unser langjähriger Vorsitzender und Ehrenvorsitzender verstorben ist, möchten wir Sie bitten, dem Stadtrat von Geilenkirchen den Vorschlag zu unterbreiten, die Platzanlage in Immendorf den Namen

„Karl-Peters Sportanlage“

zu vergeben.

Über Jahrzehnte hinweg hat sich Karl Peters für seinen Verein FC Rhenania Immendorf in den verschiedensten Positionen weit über das Ehrenamt hinaus eingesetzt und war maßgeblich am Aufbau der jetzigen Vereinsstruktur beteiligt. Sein Wirken für unseren Verein war einzigartig und vorbildhaft und wird in unserem Verein unvergessen bleiben.

Mit blau-gelben Grüßen

Frank Lohmann

Vertretungsberechtigter Vorstand:

1.Vorsitzender : Frank Lohmann, Kassenwart : Stefan Hausmann

Geschäftsführer und Vereinsanschrift: Heinz-Rudi Sauren, Zehnthofstraße 11, 52511 Geilenkirchen

Email: geschaeftsfuehrer@rhenania-immendorf.de

Bankverbindungen:

VR-Bank Rur-Wurm eG, IBAN: DE49 3706 9381 6500 5380 13, BIC: GENODED1IMM

Kreissparkasse Heinsberg, IBAN: DE05 3125 1220 0006 8031 91, BIC: WELADED1ERK

Vereinsregister Aachen, Nr.: 60145

Steuernummer: 210/5799/0384

Kämmerei
12.09.2019
1628/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2019 sind die folgenden überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Rat (§ 83 Abs. 2 GO NRW):

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2019	Überplanmäßig außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
01.111.13.0 091100	Immobilienmanagement <u>Auszahlungen für die Errichtung eines Wintergartens im Innenhof des Hauses Basten</u> Mit dem künftigen Mieter des Restaurants im Haus Basten wurde vereinbart, die derzeit vorhandene Mietfläche durch Anbau eines beheizten Wintergartens im Innenhof mit direktem Zugang zum bestehenden Restaurant zu erweitern. Die Erweiterungsfläche beträgt 40 qm. Die anfallenden Investitionsauszahlungen hierfür belaufen sich auf 80.000 €. Dieser Ansatz war in den bisherigen Haushaltsplanungen nicht enthalten und muss daher außerplanmäßig bereit gestellt werden. <u>Deckung</u> Die Deckung dieser Auszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen im Produkt 12.541.01.0 (Straßen, Wege, Plätze) infolge nicht im Haushaltsjahr umgesetzter Straßenbaumaßnahmen. Die mit der Investition verbundenen Aufwendungen und Auszahlungen finden kalkulatorisch Berücksichtigung in einem erhöhten Mietzins, den der Mieter über die gesamte Vertragsdauer zu zahlen hat.	0 €	80.000 € (außerplanmäßig)		X
03.211.01.0 081100	Grundschulen <u>Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020 (Digitalisierung)</u>	18.412 €	23.673 € (überplanmäßig)		X

	Im Zuge des Projektes Digitalisierung in Grundschulen (Gute Schule 2020) sollen Mittel, die zunächst für die Umsetzung baulicher Digitalisierungsmaßnahmen eingeplant waren, zugunsten zusätzlicher Beschaffungen im Bereich Hardware und dgl. umgewidmet werden. Das hier betreffende Auszahlungskonto ist um einen Betrag in Höhe von 23.673,00 € überplanmäßig zu erhöhen. <u>Deckung</u> Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über Produkt 03.211.01.0/Sachkonto 091100 (Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen Gute Schule 2020). Hier steht derzeit ein Betrag in Höhe von 23.673 € zur Verfügung, der nicht mehr benötigt wird.				
16.612.010	Kreditverwaltung				
321710	<u>Tilgung von Krediten des Kreditmarktes</u>	89.575,75 €	71.499,07 € (überplanmäßig)		X
559900	<u>Sonstige Finanzaufwendungen</u>	0 €	7.432,97 € (außerplanmäßig)	X	X
	Zum 16.08.2019 betrug der Stand der liquiden Mittel der Stadtkasse rund 11,0 Mio. €. Für den eine Summe von 2,0 Mio. € übersteigenden Betrag zahlt die Stadt derzeit ein Verwarentgelt (Strafzins) in Höhe von 0,4 %. Aus diesem Grund soll ein Darlehen zum 22.11.2019 vorzeitig zurück gezahlt werden. Die Restschuld des betreffenden Darlehens beträgt am v. g. Stichtag noch 71.499,07 €. Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 7.432,97 € an. Während die Tilgung lediglich eine Auszahlung darstellt, ist die Vorfälligkeitsentschädigung sowohl ein Aufwand als auch eine Auszahlung. Der Vorfälligkeitsentschädigung stehen ersparte Darlehenszinsen bis zum Ablauf der regulären Zinsbindung in Höhe von 7.549,24 € sowie der ersparte Strafzins gegenüber.				
16.612.010	Kreditverwaltung				
321710	<u>Tilgung von Krediten des Kreditmarktes</u>	89.575,75 €	634.930,00 € (überplanmäßig)		X
	Zum 16.08.2019 betrug der Stand der liquiden Mittel der Stadtkasse rund 11,0 Mio. €. Für den eine Summe von 2,0 Mio. € übersteigenden Betrag zahlt die Stadt derzeit ein Verwarentgelt (Strafzins) in Höhe von 0,4 %. Aus diesem Grund soll ein Darlehen zum 30.11.2019 vorzeitig zurück gezahlt werden. Die Restschuld des betreffenden Darlehens beträgt am v. g. Stichtag noch 634.930,00 €. Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.				

16.612.010	Kreditverwaltung				
321710	<u>Tilgung von Krediten des Kreditmarktes</u>	89.575,75 €	522.920,00 € (überplanmäßig)		X
559900	<u>Sonstige Finanzaufwendungen</u> Zum 16.08.2019 betrug der Stand der liquiden Mittel der Stadtkasse rund 11,0 Mio. €. Für den eine Summe von 2,0 Mio. € übersteigenden Betrag zahlt die Stadt derzeit ein Verwarentgelt (Strafzins) in Höhe von 0,4 %. Aus diesem Grund soll ein Darlehen zum 30.11.2019 vorzeitig zurück gezahlt werden. Die Restschuld des betreffenden Darlehens beträgt am v. g. Stichtag noch 522.920,00 €. Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 74.172,53 € an. Während die Tilgung lediglich eine Auszahlung darstellt, ist die Vorfälligkeitsentschädigung sowohl ein Aufwand als auch eine Auszahlung. Der Vorfälligkeitsentschädigung stehen ersparte Darlehenszinsen bis zum Ablauf der regulären Zinsbindung in Höhe von 86.647,41 € sowie der ersparte Strafzins gegenüber.	0 €	74.172,53 € (außerplanmäßig)	X	X
01.111.09.0	Finanzmanagement und Rechnungswesen				
543100	<u>Sonstige Geschäftsausgaben</u> Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.09.2019 dafür ausgesprochen, zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung künftiger Pensionslasten die hierfür notwendigen Finanzmittel in einer Rentenrückdeckungsversicherung anzulegen mit Versicherungsbeginn vorzugsweise ab 01.12.2019. Um diesen Beschluss und vor allem den daran gesetzten Zeitplan umsetzen zu können, ist die kurzfristige Vergabe von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Begleitung eines EU-weiten Vergabeverfahrens für die eigentliche Versicherungsleistung erforderlich. Zur Beauftragung dieses Dienstleisters sind überplanmäßige Mittel in Höhe von 16.500 € überplanmäßig bereit zu stellen. <u>Deckung</u> Die Deckung dieser überplanmäßigen Leistung erfolgt aus überplanmäßigen Erträgen bei der Gewerbesteuer.	26.500,00 €	16.500,00 € (überplanmäßig)	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Kämmerei
27.08.2019
1655/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2017

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen hat bei den nachstehend aufgeführten Betrieben gewerblicher Art (BgA) im Wirtschaftsjahr 2017 jeweils handelsrechtliche Überschüsse/Gewinne erzielt; im Einzelnen sind dies:

- BgA Photovoltaikanlagen 11.782,11 €
- BgA Hallenbad 330.882,75 €*

Bei den hier genannten BgA handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe).

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Die Körperschaftssteuer beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs. 1 KStG).

Ferner folgt aus § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Kapitalertragbesteuerung in Höhe von 15 % auf Ebene der Trägerkommune, und zwar für den

„nicht den Rücklagen zugeführten Gewinn eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit“.

Dies bedeutet, dass letztlich der „Gewinntransfer“ aus dem BgA in den allgemeinen Haushalt der Kommune besteuert wird (Ausschüttungsfiktion).

Hinsichtlich der Verwendung von Gewinnen aus Regiebetrieben kommunaler Gebietskörperschaften liegt allerdings nunmehr ein für den kommunalen Bereich einschlägiges Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vor, welches Einfluss auf die Kapitalertragbesteuerung hat.

Das Gericht hat mit Urteil vom 30.01.2018 – VIII R 42/15 u. a. entschieden, dass die Bildung einer Rücklage i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG auch bei einem als Regiebetrieb geführten BgA möglich ist; dies war bislang fraglich.

Von dieser nunmehr gegebenen Möglichkeit zur Rücklagenbildung wurde in den Abschlüssen für das Jahr 2017 bereits Gebrauch gemacht.

Dies hat zur Folge, dass handelsrechtliche Gewinne der BgA erst dann und nur insoweit der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, wenn und soweit sie nicht mehr für Zwecke des BgA

genutzt, sondern auf die Ebene der Trägerkommune überführt werden.

Infolge der Rücklagenbildung fällt für das Wirtschaftsjahr 2017 somit keine Kapitalertragsteuer an.

Die betreffenden Jahresabschlüsse der beiden BgA wurden der Finanzverwaltung bereits vorgelegt. Die Behörde hat im Zuge des Steuerbescheides verfügt, bezüglich der Rücklagenbildung noch einen förmlichen Beschluss der Trägerkörperschaft herbeizuführen und diesen nachzureichen.

*einschl. Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 724.224,59 € (ansonsten ist das operative Ergebnis des BgA Hallenbad negativ)

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt, den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2017 des BgA Photovoltaikanlagen in Höhe von 11.782,11 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

b) Der Rat beschließt, den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2017 des BgA Hallenbad in Höhe von 330.882,75 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
23.08.2019
1654/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Entwicklung von Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung und Konzept zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung von Pensionslasten

Sachverhalt:

Es wird auf den als Anlage beigefügten Bericht verwiesen.

Frau Stock vom Büro für Kommunalberatung wird in der Sitzung die Ergebnisse präsentieren und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, Berechnungen und Projektionen zur Kenntnis und beschließt:

1. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Geilenkirchen ab den Jahrgängen 1970 sowie alle später geborenen und für sämtliche nachrückende Beamten (Neueintritte) werden die hierfür notwendigen Finanzmittel in einer Rentenrückdeckungsversicherung angelegt mit Versicherungsbeginn vorzugsweise zum 01.12.2019, da alle Berechnungen mit Versicherungsbeginn 01.12.2019 erstellt wurden. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.
2. Der bisher zu diesem Zweck aufgelegte Versorgungsfonds wird wie bisher aufgefüllt und bleibt zur Abdeckung volatiler Spitzen bei Versorgungsaufwendungen für Beamte älterer Jahrgänge erhalten. Künftige Erträge sollen bis auf weiteres thesauriert werden.

Anlage:

Ergebnisbericht Versicherungslösung

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Dez II
16.09.2019
1664/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Beratung und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB über die Erweiterung einer Abgrabung in Übach-Palenberg

Sachverhalt:

Aktuelle Genehmigungslage:

Die Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG (im Weiteren Fa. Dohmen genannt) betreibt am Betriebsstandort Geilenkirchen westlich der L 164 eine Abgrabung von Kies und Sand sowie Anlagen zur Weiterverarbeitung der gewonnenen Rohstoffe. Die Abgrabung soll nun auf dem Stadtgebiet Übach-Palenberg erweitert werden, wobei die Erweiterungsfläche unmittelbar an die auf Geilenkirchener Stadtgebiet liegende beantragte Abgrabungserweiterung anschließt. Die Maßnahme betrifft das Stadtgebiet Geilenkirchens insoweit, als dass zurzeit als Schutzstreifen und Böschungen vorgesehene Flächen der bestehenden bzw. genehmigten Abgrabung im Zuge der Erweiterungsplanung als Abbaubereich in Anspruch genommen werden. Diese bereits genehmigten Arrondierungsflächen sind in einer Größenordnung von ca. 5,0 ha vom Erweiterungsvorhaben betroffen. Weiter erfasst der Untersuchungsraum für die im Verfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung Flächen auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen. Wegen der genauen Lage des Abgrabungsgebietes (Antragsgegenstand) wird auf das der Vorlage beigelegte Kartenmaterial verwiesen. Zu der in den Antragsunterlagen als „beantragte Fläche“ bezeichnete Abgrabungserweiterung auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen hat der Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.03.2019 (Vorlage 1485/2019) das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Aufgrund des räumlichen Zusammenhanges und aufgrund des Umstandes, dass die Erschließung der Erweiterungsfläche über die bestehende Abgrabung erfolgt, wird die Stadt Geilenkirchen auch im aktuellen Verfahren auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg durch den Kreis Heinsberg als zuständiger Genehmigungsbehörde beteiligt.

Hinweis:

Das Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens verweigert wird. Nach der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen liegt die Zuständigkeit für eine derartige Entscheidung beim Umwelt- und Bauausschuss. Da nach dem Sitzungskalender eine Entscheidung des Umwelt- und Bauausschusses nicht fristgerecht getroffen werden kann, wird die Angelegenheit dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Grund für die Erweiterungsabsicht:

Im Sinne der verbrauchsnahe und zusätzlichen Rohstoffgewinnung bei anhaltender Nachfrage beantragt die Firma Dohmen für den Standort eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung um ca. 35 ha, unmittelbar anschließend an die bestehende Abgrabungsstätte. Entsprechend dem Optimierungsgebot der Landesplanung sind Rohstofflagerstätten weitgehend vollständig auszuschöpfen, wobei negative Auswirkungen auf die Umwelt soweit wie möglich auszuschließen bzw. zu minimieren sind. Die geplante Abgrabungserweiterung kann als eine solche optimierte Ausschöpfung des vorhandenen Abgrabungsstandortes angesehen werden.

Planerische Darstellung des Bereiches:

Die Arrondierungsfläche und der auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen liegende im Verfahren der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtende Bereich liegen bauplanungsrechtlich im so genannten Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Arrondierungsfläche ist im Gebietsentwicklungsplan als Freiraumfläche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt und im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft. Vorrangflächen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischen Bodenschätze sieht der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen nicht vor. Auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen bestehen somit keine bauplanungsrechtlichen Hindernisse.

Der auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg liegende Erweiterungsbereich ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und im Flächennutzungsplan der Stadt Übach-Palenberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Es ist festzustellen, dass derartige Abgrabungsvorhaben wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Umfang und Dauer der Abgrabungserweiterung:

Die Abgrabungserweiterung ermöglicht die Gewinnung von zusätzlich maximal ca. 9,6 Mio. m³ Kies und Sand. Für den Abbau der beantragten Erweiterungsfläche ergibt sich ein Zeitraum von 23 Jahren. Als Abbaubeginn ist das Jahr 2020 vorgesehen. Es wird deshalb die Verlängerung des genehmigten Abbaus bis zum 31.12.2043 (Abbau) bzw. 31.12.2044 (Herrichtung) beantragt.

Vorgesehene Folgenutzung:

Das Herrichtungskonzept für den aus den Flächen der Antragstellerin und der Firma Franz Davids, Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG bestehenden Gesamtabgrabungskomplex orientiert sich an den Vorgaben des Landschaftsplanes LP I.2 „Teverener Heide“. Dieser hat für den maßgebenden Bereich das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ zum Inhalt. Das Herrichtungskonzept sieht für einen Flächenanteil von ca. 30 % der Antragsfläche die dauerhafte Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen neben der optischen Eingrünung der Eingriffsflächen vor allem der Schaffung von Habitatstrukturen für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Verkehrsanbindung:

Die Abgrabung der geplanten Erweiterung wird an die bestehende innerbetriebliche Transport- und Verarbeitungsinfrastruktur am Standort angeschlossen. Hinsichtlich der bereits seit Jahren bestehenden Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ergeben sich durch die Abgrabungserweiterung keine Änderungen.

Nutzen des Vorhabens und Auswirkungen für das Stadtgebiet:

Die geplante Abgrabungserweiterung sichert die ortsnahe Versorgung der Bauwirtschaft mit den hier gewonnenen Baumaterialien und durch die Weiterverarbeitung in den eingangs genannten Anlagen auch mit den hier erzeugten Produkten (z. B. Transportbeton, Mörtel).

Die planerischen Darstellungen im Gebietsentwicklungs- und Flächennutzungsplan stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Rückführung hin zur ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung für den überwiegenden Teil der Abgrabungsflächen vorgesehen ist.

Es ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Stadt Geilenkirchen in ihrer Planungshoheit nicht beeinträchtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB her.

Anlagen:

1. Lage und Umgebung des Abbaubereiches
2. Lageplan
3. Übersichtskarte Darstellung der Genehmigungssituation
4. Darstellung der Stadtgrenze
5. Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan
6. Flächennutzungsplan
7. Abbauplan Gestaltung der Abgrabung
8. Herrichtung

(Dez II, Herr Heinen, 02451/629205)

Kämmerei
25.07.2019
1629/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	03.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Beratung über den Erlass einer Rahmenvorgabe zur Einführung der gelben Tonne ab dem Jahr 2021

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2018 die Verwaltung mit der Prüfung, ob eine parallele Erfassung des Leichtverpackungsmülls mittels gelber Tonne und gelbem Sack im 14-tägigen Rhythmus möglich ist, beauftragt.

Hierzu fand am 27.09.2018 im Hause der Kreisverwaltung Heinsberg ein Abstimmungsgespräch mit dem für den Landkreis Heinsberg verantwortlichen Systembetreiber des dualen Systems, der Landbell AG, statt.

Im Ergebnis konnte mit der Landbell AG auf freiwilliger Basis keine Übereinkunft über die Einführung einer parallelen Erfassung der Leichtverpackungen mittels gelber Tonne und gelbem Sack im 14-tägigen Rhythmus zum 01.01.2019 erzielt werden. Die Landbell AG hat klargestellt, dass sie die Einführung einer gelben Tonne in Geilenkirchen nicht freiwillig, sondern nur mittels einer rechtmäßigen verpflichtenden Rahmenvorgabe der Stadt im Sinne des neuen Verpackungsgesetzes akzeptieren werde. Eine solche Rahmenvorgabe könnte erstmals zum 01.01.2021 erlassen werden

Zwar können nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VerpackG Rahmenvorgaben zur Art und Größe der Sammelbehälter gemacht und auch die Nutzung von gelben Säcken festgelegt werden. Diese Vorgaben müssen jedoch geeignet sein, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und dürfen nur erlassen werden, soweit sie für die Systeme nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind.

Ein Wahlrecht der einzelnen Haushalte innerhalb eines Abfuhrbezirks zwischen der Nutzung von gelben Säcken oder gelben Tonnen scheitert vor Allem an Kalkulationsrisiken der dualen Systeme und der von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen, denen ein solches Wahlrecht wirtschaftlich nicht zugemutet werden darf. Zur Erfassung müssten bei einem Wahlrecht der einzelnen Haushalte sowohl eine ausreichende Anzahl an gelben Säcken als auch an gelben Tonnen vorrätig gehalten werden, von denen ein Großteil jedoch letztlich ungenutzt bliebe. Dies würde wesentlich höhere Kosten als bislang für die dualen Systeme und die von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen verursachen, ohne dass eine Steigerung der Effektivität oder Umweltverträglichkeit der Erfassung zu erwarten wäre. Darüber hinaus ist auch der logistische Aufwand ungleich höher, wenn innerhalb eines Abfuhrbezirkes zwischen gelber Tonne und gelbem Sack frei gewählt werden kann. Es käme fortlaufend zu Änderungs-

diensten zwischen Sackbereitstellung und Tonnenauslieferung. Auch aus diesem Grund wäre ein solches Wahlrecht der einzelnen Haushalte aus Sicht der Verwaltung keine geeignete Rahmenvorgabe.

Die gelbe Tonne nur für bestimmte Abfuhrbezirke einzuführen und für andere Abfuhrbezirke die gelben Säcke beizubehalten, z.B. in der Innenstadt aus Platzgründen, ist aus Sicht der Verwaltung keine Alternative. Die Nutzung von gelben Säcken im Innenstadtbereich erscheint bereits nicht geeignet, eine umweltverträgliche Erfassung der LVP-Verkaufsverpackungen sicherzustellen, da Standortverschmutzungen durch aufgerissene oder verwehte Säcke gerade dort wahrscheinlich wären. Aus Sicht der Verwaltung sollten daher ausschließlich Tonnen für die Erfassung der LVP-Verkaufsverpackungen genutzt werden.

Die gelbe Tonne ist ein umweltverträgliches und sauberes Erfassungssystem für LVP-Verkaufsverpackungen. Die Größe der gelben Tonne soll dabei an das bereitgestellte Restmülltonnenvolumen des jeweiligen Haushaltes angepasst werden. So wird sichergestellt, dass die gelbe Tonne in den Haushalten auch platzmäßig untergebracht werden kann. Auch erhält die Verwaltung fortlaufend Emails und Anrufe von Bürgern, die sich für die Einführung einer gelben Tonne aussprechen. Dagegen hat sich noch kein Bürger im persönlichen Gespräch für das Erfassungssystem des gelben Sacks stark gemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Systembetreiber eine Rahmenvorgabe zur flächendeckenden Einführung der gelben Tonne zu erlassen. Dabei wird das Behältervolumen dem der Restmülltonne angepasst.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
25.06.2019
1622/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	03.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE auf Prüfung der Errichtung eines Kreisverkehrs in der Martin-Heyden-Straße

Antragstext:

Mit Schreiben vom 17.06.2019 hat die Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Dieser Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen prüft die Möglichkeit, in der Martin-Heyden-Straße am Ende der dortigen Einbahnstraße im Bereich der Ausfahrt aus dem Parkhaus einen Kreisverkehrsplatz anzulegen. Sofern dazu Grunderwerb notwendig ist, eruiert die Stadt die Möglichkeit des Erwerbs durch Gespräche mit den Grundbesitzern.

Anlage:

Antrag der BÜRGERLISTE Kreisverkehr Martin-Heyden-Straße

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, ,)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
22.08.2019
1647/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	03.09.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der CDU Fraktion zur weiteren Optimierung des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Geilenkirchen

Antragstext:

Mit Schreiben vom 19.08.2019 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Dieser Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Zusätzliche Reinigung der Sinkkästen
Die Verwaltung prüft die Möglichkeit zur Schadensminimierung bei Starkregenereignissen durch zusätzliche Reinigungen der Sinkkästen. Entsprechende finanzielle Mittel sind bereits in den nächsten Haushalt einzuplanen.
2. Ausbau des Informationsangebotes
Es wird ein zentraler Ansprechpartner zur Bürgerberatung in der Verwaltung ausgewiesen und das Informationsangebot ausgebaut (Onlineinformationen, Hinweis bei Bauanträgen, Broschürenauslage etc.).
3. Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes Starkregen
Zur Aufstellung eines Handlungskonzeptes prüft die Stadtverwaltung Kosten und Aufwand des Prozesses sowie einer Fremdvergabe.
4. Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements
Die Stadtverwaltung setzt ein ämterübergreifendes Gremium zur Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) ein und tauscht sich auch mit externen, verantwortlichen Behörden und Einrichtungen hierzu aus.
Die Koordinierung des HWRM-Gremiums übernimmt ein auszuweisendes Amt.
Dem Stadtrat beziehungsweise Haupt- und Finanzausschuss ist quartalsweise über die Fortschritte in Kurzform zu berichten.

Anlage:

Antrag der CDU - Starkregen- und Hochwasserschutz

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Houben, 02451 - 629 227)

Hauptamt
05.09.2019
1647/2019

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	03.09.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der CDU Fraktion zur weiteren Optimierung des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Geilenkirchen

Die Thematik zur Optimierung des Starkregen- und Hochwasserschutzes wurde in den Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses vorberaten.

Der Haupt- und Finanzausschuss formulierte den Beschlussvorschlag im Punkt 4 um. Zur Wahrung der Organisationshoheit des Bürgermeisters nach § 62 I GO NRW soll der Verwaltung lediglich eine Empfehlung in Bezug auf die Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements unterbreitet werden.

Der neue Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Beschlussvorschlag:

1. Zusätzliche Reinigung der Sinkkästen
Die Verwaltung prüft die Möglichkeit zur Schadensminimierung bei Starkregenereignissen durch zusätzliche Reinigungen der Sinkkästen. Entsprechende finanzielle Mittel sind bereits in den nächsten Haushalt einzuplanen.
2. Ausbau des Informationsangebotes
Es wird ein zentraler Ansprechpartner zur Bürgerberatung in der Verwaltung ausgewiesen und das Informationsangebot ausgebaut (Onlineinformationen, Hinweis bei Bauanträgen, Broschürenauslage etc.).
3. Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes Starkregen
Zur Aufstellung eines Handlungskonzeptes prüft die Stadtverwaltung Kosten und Aufwand des Prozesses sowie einer Fremdvergabe.
4. Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements
Der Stadtverwaltung wird empfohlen, ein ämterübergreifendes Gremium zur Intensivierung des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) einzusetzen und sich auch mit externen, verantwortlichen Behörden und Einrichtungen hierzu auszutauschen. Die Koordinierung des HWRM-Gremiums sollte ein auszuweisendes Amt übernehmen. Dem Stadtrat beziehungsweise Haupt- und Finanzausschuss ist quartalsweise über die Fortschritte in Kurzform zu berichten.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen

1. Sachverhaltsdarstellung

Zur Deckung des Bedarfes an Kindergartenplätzen im Stadtgebiet soll unter anderem auch der Kindergarten in der Straße „Im Gang“ in Bauchem erweitert werden. Die Entwurfsplanung zur Kindergartenerweiterung wurde in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 04.06.2019 vorgestellt (Vorlage 1576/2019).

Der Kindergarten liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen, der für die Bebauung des Kindergartengrundstückes Baugrenzen festsetzt. Um eine bestmögliche Anbindung an das bestehende Gebäude zu erreichen und die im vorderen Bereich vorhandene Außenspielfläche mit dem schattenspendenden Baumbestand zu erhalten, ist eine Erweiterung auf der im rückwärtigen Grundstücksbereich vorhandenen Freifläche vorgesehen, was eine Überschreitung der hinteren Baugrenze erforderlich macht (siehe beigefügte Planunterlagen). Zur Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Form ist somit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen erforderlich.

2. Zulässigkeit nach Bebauungsplan

2.1. Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen

Der für den Bereich geltende Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen setzt für das Kindergartengrundstück Baugrenzen fest, sodass das Vorhaben durch die Überschreitung der Baugrenzen zunächst gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt.

Es ist deshalb ein Beschluss erforderlich, im Wege der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die festgesetzten Baugrenzen überschreiten zu können.

2.1.1. Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen im Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1.1.1. Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung ist, im betroffenen Bebauungsplanbereich ein reines bzw. allgemeines Wohngebiet mit einer Fläche für einen Kindergarten zu entwickeln. Hierbei soll hinsichtlich der Wohnbebauungen durch die festgesetzten Baugrenzen eine geordnete, an der Jahnstraße bzw. Josefstraße orientierte Bebauung entstehen. Für den Bereich zwischen diesen Erschließungsanlagen ist die Fläche für den Kindergarten platziert und –den seinerzeitigen Bedürfnissen entsprechend- durch Baugrenzen eingeschränkt.

Durch die Zulassung des Vorhabens in der beantragten Form wird diese Grundsystematik nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den geänderten Flächenbedarf, sodass festgestellt werden kann, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2.1.1.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Abweichung, da keine erhebliche Beeinträchtigung städtebaulicher Belange vorläge. Es ist vielmehr so, dass das Grundstück durch den geplanten Erweiterungsbau einer geordneten, dem Grundstückszuschnitt angemessenen Bebauung zugeführt wird.

2.1.1.3. Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Die überplante hinter dem bestehenden Kindergartengebäude liegende Grundstücksfläche wird zurzeit durch den Kindergarten als Spielwiese genutzt. Durch den Wegfall dieses Außenspielfeldes ist für diesem Bereich mit einer Reduzierung der Geräuschemissionen zu rechnen, da sich die Kinder künftig in geschlossenen Räumen aufhalten werden, wodurch eine Geräuschbelastung der Umgebung gemindert wird. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht ersichtlich, zumal die abstandsrechtlichen Vorschriften nach der Bauordnung zur Nachbarbebauung eingehalten werden. Es ist festzustellen, dass die geplante Kindergarten-erweiterung mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

Hinweis:

Die durch den Erweiterungsbau betroffenen Grundstückseigentümer der Jahnstraße und der Josefstraße wurden in persönlichen Gesprächen bzw. durch Übersendung der Planunterlagen über die beabsichtigte Baumaßnahme informiert. Im Ergebnis wird die vorgestellte Planung begrüßt; Bedenken wurden nicht geäußert.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen wird erteilt.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen
3. Lageplan mit Darstellung der Baugrenzen
4. Lageplan mit Darstellung der Raumnutzungen
5. Ansichten der geplanten Kindergartenerweiterung

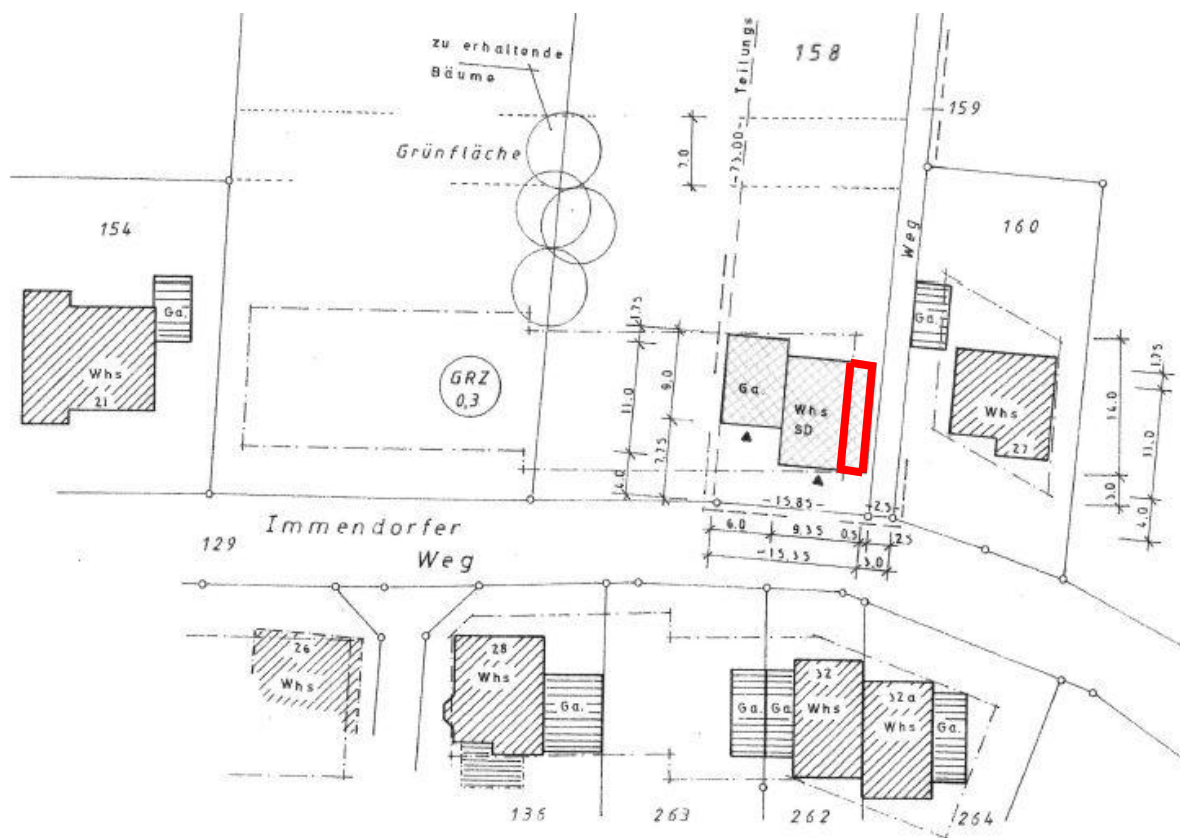
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
15.08.2019
1637/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Befreiung von den Festsetzungen der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze

Sachverhalt:



1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Immendorf, Flur 13, Flurstück 158, gelegen am Immendorfer Weg in Prummern ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist es erforderlich die festgesetzte Baugrenze teilweise zu überschreiten. Entlang der süd-östlichen Baugrenze soll das Bauwerk um ca. 11 x 2,5 m überschritten werden.

2. Beurteilung der Zulässigkeit

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Prummern. In der Satzung ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Da das Flurstück 158 zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung süd-östlich an den Wirtschaftsweg Flurstück 159 grenzte, wurde das Baufenster auf Flurstück 158 mit einem Abstand von 3 m zum Wirtschaftsweg hin festgesetzt. Der Wirtschaftsweg ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden, war jedoch nie als solcher zu erkennen und unterlag somit auch keiner Nutzung. Im noch zu beschließenden Wirtschaftswegekonzept war die Parzelle als Optionsweg ausgewiesen worden und könnte daher einer anderen Nutzung zugeführt werden. Am 03.07.2019 beschloss der Stadtrat mehrheitlich, den Wirtschaftsweg aufzugeben und an den Antragsteller zu veräußern (Vorlage 1601/2019).

Da das Flurstück 158 innerhalb der Familie des Antragstellers zu gleichen Teilen aufgeteilt werden soll und beide Parteien eine Bebauung des Grundstücks anstreben, soll das geplante Einfamilienhaus des Antragstellers möglichst nah an die Nachbarbebauung des Flurstücks 160 heranrücken.

Um das Baugrundstück optimal ausnutzen zu können, ist geplant die Baugrenze zu überschreiten.

Hieraus folgt, dass das Vorhaben zurzeit nicht genehmigungsfähig ist, da es den Festsetzungen der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung widerspricht. Nach § 34 Abs. 5 S. 3 BauGB erfolgen Befreiungen von Festsetzungen von erweiterten Abrundungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB analog zu den Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB.

Es ist zu prüfen, ob durch Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen der erweiterten Abrundungssatzung eine Zulässigkeit des Vorhabens herbeigeführt werden könnte.

3. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB

Eine Befreiung von den Festsetzungen der erweiterten Abrundungssatzung kann nur erteilt werden, wenn die „Planungskonzeption der Gemeinde“ nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

3.1 Planungskonzeption der Gemeinde

Planungskonzeption der Gemeinde war die Realisierung von Wohnbebauung. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils sowie eine strukturierte Anordnung der Baukörper auf den jeweiligen Grundstücken zu erreichen, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen in der erweiterten Abrundungssatzung festgesetzt. Die Einschränkung der optimalen Nutzung der hier betroffenen Grundstücksfläche für den Antragsteller entstand durch die Festsetzung des einzuhaltenden Abstands von 3 m zum Wirtschaftsweg.

Nach dem Verkauf und endgültigen Wegfall des Wirtschaftswegs ist auch der festgesetzte Abstand des Baufensters der Satzung obsolet.

Durch die v. g. Überschreitung der Baugrenzen würde eine gebietsübliche Bebauung unter Einhaltung von insgesamt 6 m Abstand zwischen den Gebäuden entstehen, was durchaus vergleichbar mit der vorhandenen Bebauung entlang des Immendorfer Weges wäre und den Voraussetzungen der BauO NRW bzgl. der Mindestabstandsfläche entspricht (je 3 m zur Nachbargrenze). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die einen größeren Abstand zwischen den Wohnhäusern erforderlich machen würden.

Insofern würde das Planungsziel eines homogenen Straßenbildes durch die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen nicht gestört, sondern entspricht ortsüblichen Gegebenheiten.

Die Verletzung anderer Planziele ist nicht erkennbar.

Zwischenergebnis:

Die Plankonzeption der Gemeinde wird nicht berührt.

3.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Die angestrebte Überschreitung der Baugrenze um ca. 27,5 m² ist vergleichbar geringfügig und somit städtebaulich vertretbar. Darüber hinaus führt sie zu einer optimierten Nutzbarkeit der Baufläche.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

3.3 Wahrung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange

Von Bedeutung ist, dass durch die geplante Überschreitung der Baugrenzen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Angrenzer hervorgerufen werden.

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um ein Grundstück mit nur einem direkten Angrenzer an süd-östlicher Seite. Hinsichtlich der geplanten süd-östlichen Überschreitung der Baugrenzen durch den Antragsteller ist eine Berührung nachbarlicher Interessen bei dem direkt angrenzenden Grundstück nicht gegeben, da der Antragsteller einen seitlichen Abstand gem. BauO NRW von 3 m einhält und nicht in den Ruhebereich des Nachbarn eingreift.

Westlich des Grundstücks befinden sich die Verkehrsflächen. Nördlich und östlich grenzt das Grundstück an Weideflächen.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

4. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen der erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird antragsgemäß erteilt.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Klarstellung- und erweiterte Abrundungssatzung für den Ortsteil Prummern
3. Luftbild
4. Luftbild mit integriertem Lageplan

Dez II
20.08.2019
1642/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der CDU Fraktion: Optimierung der Nahversorgung durch sogenannte "Fahrende Händler"

Mit E-Mail vom 19.08.2019 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Den Inhalt des Antrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung mit den folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Die Verwaltung möge in einem ersten Schritt ermitteln, welche „Fahrenden Händler“ aktuell wann mit welchem Warenangebot wo durch Geilenkirchen fahren.
2. Die Verwaltung möge in einem gemeinsamen Austausch mit den Händlern eruieren, ob von Seiten der Händler die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Vorgehen besteht.
3. Bei bestehendem Interesse seitens der Händler sollte dann in einem weiteren Schritt ein entsprechender Startzeitpunkt sowie ein verbindlicher Strecken- und Zeitplan durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Händlern erstellt werden.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung soll nach den einzelnen Schritten durch die Verwaltung jeweils informiert werden.
Die Maßnahme soll bis zum Ende des ersten Quartals 2020 abgeschlossen sein.

Anlage:

Antrag der CDU Fraktion vom 19.08.2019

(Dez II, Frau Köppl, 02451 - 629 221)